



Informationsblatt zur Stiftung Großherzoglicher Unterstützungsfonds

Die Stiftung Großherzoglicher Unterstützungsfonds besteht in ihrer jetzigen Rechtsform seit dem 01.01.1979. Unterstützt werden Menschen in besonderen Lebenslagen durch die Gewährung einer einmaligen Beihilfe.

Wer kann Stiftungsleistungen erhalten?

Eine Unterstützungsleistung können Sie erhalten, wenn Sie im Regierungsbezirk Karlsruhe oder Freiburg wohnen. Dies ergibt sich aus dem geschichtlichen Hintergrund der Stiftungsgeschichte. Wenn Sie in einem anderen Regierungsbezirk wohnen, können Sie leider keine Beihilfe erhalten.

Wann können Sie Stiftungsleistungen beantragen?

Sie können Stiftungsleistungen beantragen, wenn Sie oder Ihre Familie durch einen Schicksalsschlag (z.B. Krankheit, Todesfall, Trennung) unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Durch die Stiftungszuwendung muss die bei Ihnen bestehende Notlage nachhaltig behoben werden. Entsprechend der Stiftungssatzung dürfen durch die Stiftungsgelder keine Ansprüche auf Sozialleistungen ersetzt werden. Bitte klären Sie daher vor einer Antragstellung ab, ob entstehende Kosten z.B. vom Sozialamt, vom Jobcenter oder von der Krankenkasse übernommen werden können. Gegen eine Ablehnung sollten Sie unter Umständen Widerspruch einlegen.

Was können Sie beantragen?

Die Zuwendung wird als Geldleistung überwiesen und muss von Ihnen nicht zurückgezahlt werden. Einen Rechtsanspruch auf die Zahlung von Leistungen besteht jedoch nicht. Wir berücksichtigen Ihr Einzelschicksal. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Ihrem individuellen Bedarf. Da das Stiftungsbudget begrenzt ist, können für die Beschaffung von behindertengerechten Fahrzeugen, behindertengerechte Hausumbauten oder besondere Therapieformen (z.B. Delfintherapie) leider keine Zuschüsse gewährt werden.

Wie muss ich den Antrag stellen?

Den Antrag können Sie mit dem beigefügten Antragsformular stellen. Wenn Sie durch eine Beratungsstelle betreut werden und diese den Antrag für Sie stellen möchte, benötigen wir eine Vollmacht. Wenn Sie einen Betreuer oder eine Betreuerin haben, legen Sie bitte den Betreuerausweis bei. Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie per Post an uns schicken oder auf dem Bürgermeisteramt Ihrer Wohngemeinde zur Weiterleitung an uns abgeben.

Die Erfolgsaussichten eines Stiftungsantrages können Sie gerne vorab mit der Sachbearbeiterin Frau Weidner,
Tel.: 0721/936-66190, besprechen oder sich per Mail informieren unter schuldnerberatung@landratsamt-karlsruhe.de.

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Amt für Grundsatz und Soziales